
Was ist Kurzarbeitergeld?

Kurzarbeitergeld sichert Beschäftigung und vermeidet dadurch Arbeitslosigkeit. Es soll den Verdienstausschlag zumindest teilweise wieder ausgleichen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Es muss einen erheblichen Arbeitsausfall vorliegen, der zu einem Entgeltsausfall führt. Dieser Arbeitsausfall muss auf wirtschaftliche Gründe (fehlende Folgeaufträge, Rohstoff- oder Absatzmangel) oder ein unabwendbares Ereignis (Hochwasser, behördliche Anweisungen im Kontext des Corona-Virus) beruhen. Der Arbeitsausfall muss auch unvermeidbar und von vorübergehender Natur sein. Der Entgeltsausfall muss jeweils mehr als 10 Prozent des monatlichen Bruttoarbeitsentgelts betragen.

Wie ordnet sich der Corona-Virus ein?

Im Fall des Corona-Virus kann das zum Beispiel der Fall sein, wenn Lieferungen ausbleiben (wirtschaftliche Ursachen) und dadurch die Arbeitszeit verringert wird. Aber auch staatliche Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Anordnung des Gesundheitsamtes stellen ein unabwendbares Ereignis dar) können dafür sorgen, dass der Betrieb vorübergehend geschlossen wird und dadurch ein Entgeltsausfall für die Arbeitnehmer entsteht.

Für welche Mitarbeiter im Unternehmen kann Kurzarbeitergeld gezahlt werden?

Der Arbeitsausfall kann für die versicherungspflichtig Beschäftigten (egal ob Voll- oder Teilzeitbeschäftigte) und für die Zeitarbeiter übernommen werden. Für Auszubildende und geringfügig Beschäftigte kann **kein** KUG beantragt werden.

Wer muss es beantragen und wo?

Erst die Anzeige! Kurzarbeitergeld muss vor einem Arbeitsausfall vom Arbeitgeber bei der Agentur für Arbeit angezeigt werden, wo auch der Betriebssitz ist - das idealerweise elektronisch über den eService (www.arbeitsagentur.de). Erst anschließend - nach der Anzeige - kann das Kurzarbeitergeld für den jeweiligen Arbeitsausfall beantragt bzw. abgerechnet werden.

Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld?

Kurzarbeitergeld entspricht etwa der Höhe des Arbeitslosengeldes und liegt damit bei rund 60 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld etwa 67 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts.

Kurzarbeitergeld selbst ausrechnen:

[Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes \(Kug\)](#)

[Rechner Kurzarbeitergeld](#)

Was ist mit den Beiträgen zur Sozialversicherung?

Arbeitgeber bekommen durch die Neuregelungen des Kurzarbeitergeldes die Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) erstattet.

Welche Unterlagen werden benötigt / sind vom Arbeitgeber?

- Anzeige über den Arbeitsausfall
- Begründung zum Arbeitsausfall
- Gewerbeanmeldung
- Eine Vereinbarung mit dem Betriebsrat oder der Einverständniserklärung der von Kurzarbeit beschäftigten Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer

Wie geht es weiter?

Nach Einreichung der Anzeige erhält der Arbeitgeber eine Grundsatzentscheidung von der Agentur für Arbeit. Wird diesem entsprochen, kann der Arbeitgeber den Ausfall berechnen. Vom Arbeitgeber wird das Entgelt für die geleisteten Arbeitsstunden sowie der Ausfall der nicht geleisteten Arbeitsstunden berechnet. Mit einem Leistungsantrag und den Abrechnungslisten sind die Ausfälle und Entgelte aller betroffenen Arbeitnehmer innerhalb von drei Monaten bei der zuständigen Agentur für Arbeit einzureichen.

Wie lange dauert die Antragsbearbeitung?

Die Operativen Services der Arbeitsagenturen nehmen ihren Job sehr ernst. Sie setzen alles daran, die Antragstellung und Antragbearbeitung so schnell und möglichst unbürokratisch wie möglich abzuwickeln. Wenn erforderlich, stocken sie die Teams personell weiter auf.

Wie lange kann Kurzarbeitergeld bezogen werden?

Kurzarbeitergeld kann maximal für zwölf Monate bezogen werden. Wird die Bezugsdauer für mehr als 3 Monate unterbrochen, bedarf es einer erneuten Anzeige.

Was passiert bei einem 100%igen Arbeitsausfall mit Entgeltausfall?

Ob der Arbeitsausfall Stunden, Tage oder sogar Wochen umfasst, richtet sich nach der Auftragslage und den Vereinbarungen im Unternehmen. Bei der „Kurzarbeit null“ beträgt der Arbeitsausfall 100 Prozent, das heißt die Arbeit wird für eine vorübergehende Zeit vollständig eingestellt. Auch bei vollständigem Arbeitsausfall gibt es das Kurzarbeitergeld.

+++Die Neuregelungen vom 15. März auf einen Blick+++

Was wird sich im Vergleich zu den bisherigen Regeln ändern?

Bisher muss ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als zehn Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sein. Neu ist, dass dieser Anteil auf bis zu 10 Prozent der Beschäftigten gesenkt werden wird.

Die vollen Sozialversicherungsbeiträge werden künftig durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet. Bisher mussten die Arbeitgeber diese so genannten „Remanenzkosten“ in voller Höhe selbst übernehmen.

Neu ist ebenfalls, dass auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter Kurzarbeitergeld erhalten. Bisher war das im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nicht vorgesehen.

Ebenfalls soll ein Betrieb nicht mehr negative Arbeitszeitsalden nutzen müssen, bevor er Kurzarbeitergeld beantragen kann. Das aktuell geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und negative Arbeitszeitkonten aufgebaut werden müssen.

+++Weitere wichtige Infos für Arbeitgeber, unabhängig der Leistungen der BA +++

Weiter finanzielle Hilfen können Unternehmen aktuell bei folgenden Förderbanken beantragen:

LfA Landesförderbank Bayern

Die LfA Task Force: Ihre Ansprechpartner:

Frau Christine Graß

Oberbayern und Schwaben

Anschrift Königinstraße 15
80539 München

Telefon [089 / 21 24 - 24 67](tel:08921242467)

Telefax 089 / 21 24 - 22 15

E-Mail taskforce@lfa.de

Frau Erika Hammel

Niederbayern

Anschrift Königinstraße 15
80539 München

Telefon [089 / 21 24 - 22 68](tel:08921242268)

Telefax 089 / 21 24 - 22 15

E-Mail taskforce@lfa.de

Herr Michael Moser

Oberbayern und Schwaben

Anschrift Königinstraße 15
80539 München
Telefon [089 / 21 24 - 22 58](tel:089/2124-2258)
Telefax 089 / 21 24 - 22 15
E-Mail taskforce@lfa.de

Herr Rüdiger Laß

Oberfranken

Anschrift Oberer Torplatz 1
95028 Hof
Telefon [09281 / 1 40 02 - 30](tel:09281/14002-30)
Telefax 09281 / 1 40 02 - 39
E-Mail hof@lfa.de

Herr Andreas Nemeth

Unterfranken

Anschrift Am Tullnaupark 8
90402 Nürnberg
Telefon [0911 / 81 00 8 - 12](tel:0911/81008-12)
Telefax 0911 / 81 00 8 - 50
E-Mail nuernberg@lfa.de

Frau Anne Schober-Morg

Oberpfalz

Anschrift Am Tullnaupark 8
90402 Nürnberg
Telefon [0911 / 81 00 8 - 15](tel:0911/81008-15)
Telefax 0911 / 81 00 8 - 50
E-Mail nuernberg@lfa.de

Herr Holger Tietze

Mittelfranken

Anschrift Am Tullnaupark 8
90402 Nürnberg
Telefon [0911 / 81 00 8 - 14](tel:0911/81008-14)
Telefax 0911 / 81 00 8 - 50
E-Mail nuernberg@lfa.de

Bürgschaftsbank Bayern

Bei Fragen verbindet die Zentrale an die entsprechenden Ansprechpartner.

Zentrale Rufnummer:

Tel.: (0 89) 54 58 57 - 0

Fax: (0 89) 54 58 57 – 9

KfW-Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden. Hierbei kommt der KfW die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern.

Die KfW wird dazu die bestehenden Kredite für Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler nutzen und dort die Zugangsbedingungen und Konditionen verbessern.

Zur Antragsstellung wendet man sich an die Hausbank bzw. Finanzierungspartner.

Kontakt

0800 539 9001

kostenfreie Servicenummer

Montag bis Freitag
08:00 bis 18:00 Uhr